

Einleitung

Der VDMA, Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, ist der größte europäische Industrieverband. Der VDMA vertritt die Interessen von ca. 3200 Mitgliedsunternehmen aus nahezu allen Branchen der Investitionsgüterindustrie. Im Fachverband Mess- und Prüftechnik sind mehr als 170 Unternehmen aus den Bereichen Längenmesstechnik, Prüftechnik und Wägetechnik vertreten. Weitere Informationen über den VDMA sind unter www.vdma.org abrufbar.

Die vorliegende Position ist von der Fachabteilung Wägetechnik erstellt worden, in der sich ca. 60 Hersteller von Industriewaagen, Fein- und Präzisionswaagen, Ladenwaagen sowie Haushalts- und Personenwaagen zusammengeschlossen haben.

Diese Position soll zur Klärung beitragen, ob die messtechnische Prüfung als Prüf- und Untersuchungsergebnisse im Sinne des MessEG § 37 (3) 2. Satz anzusehen ist und welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit diese bei der Eichung berücksichtigt werden kann.

Mit dieser Position soll nicht die behördliche Eichung als solche in Frage gestellt werden.

Berücksichtigung von Prüf- und Untersuchungsergebnissen

Gesetzliche Grundlage

Das deutsche Mess- und Eichgesetz (MessEG) trifft zur Eichung in § 37 (3), 2. Satz folgende Regelung

„Bei der Eichung können vorgelegte aktuelle Prüf- und Untersuchungsergebnisse berücksichtigt werden.“

Die 2. ÄnderungsVO zur Mess- und Eichverordnung (MessEV) trifft dazu folgende Festlegung

§ 37 Eichtechnische Prüfung

„Die eichtechnische Prüfung besteht aus der Prüfung der formalen Anforderungen und der messtechnischen Prüfung des Messgerätes und der Bewertung der Prüfergebnisse. Sie kann in einem Vorgang erfolgen oder aus einer oder mehreren Vorprüfungen und einer Schlussprüfung bestehen.“

Was bezweckt der Gesetzgeber mit diesem Satz?

Der Satz „Bei der Eichung können vorgelegte aktuelle Prüf- und Untersuchungsergebnisse berücksichtigt werden“, dient der Verfahrensökonomie (BT_Drs. 17/12727, S. 47), indem er den zuständigen Behörden erlaubt, vorliegende aktuelle Prüf- und Untersuchungsergebnisse bei der Eichung zu berücksichtigen. Verfahrensökonomie beinhaltet die Zweckmäßigkeit,

Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Abläufe bzw. des Verfahrens der Eichung. „Können“ bedeutet, dass es eine auf den Einzelfall bezogene Ermessensentscheidung der Behörde ist.

Was ist unter Prüf- und Untersuchungsergebnissen zu verstehen?

Weder im MessEG noch in der MessEV sind die Begriffe Prüf- und Untersuchungsergebnissen definiert. Die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) führt in ihrer Neufassung „Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR, Stand 22.05.2017) dazu in Punkt 4.1.6 aus:

„Prüf- und Untersuchungsergebnisse sind hier weit zu fassende Begriffe. Qualitative oder quantitative Anforderungen werden nicht präzisiert. Gleichwohl kann die Quelle und die Qualität der Ergebnisse für die Art der Berücksichtigung eine wichtige Rolle spielen.“

Ist auch die messtechnische Prüfung eines Messgerätes als „Prüf- und Untersuchungsergebnis zu betrachten?

Das Ergebnis der messtechnischen Prüfung ist auch ein Prüf- und Untersuchungsergebnis. Bei der messtechnischen Prüfung werden die aktuellen Eigenschaften eines Messgerätes mit Blick auf Messrichtigkeit und Messbeständigkeit geprüft. Dazu gehören bei einer Waage z.B. die Überprüfung von Parametern wie Mindestlast, Maximallast, Verkehrsfehlergrenzen etc. Hollinger/Schade¹⁾ geben in § 37 MessEG, Rn. 26 drei Beispiele für die Berücksichtigung von Prüf- und Untersuchungsergebnissen. Im ersten Fall berücksichtigt die Behörde eigene Prüfergebnisse, im zweiten Fall die Prüfergebnisse des Herstellers und im dritten Fall die messtechnische Prüfung eines Instandsetzungsbetriebes. Damit bestätigen Hollinger/Schade, dass die messtechnische Prüfung eines Messgerätes ein „Prüf- und Untersuchungsergebnis“ ist und infolgedessen im Zuge der eichtechnischen Prüfung berücksichtigt werden kann.

Von Art und Umfang ist die messtechnische Prüfung des Herstellers mit der messtechnischen Prüfung bei der eichtechnischen Prüfung gleichzusetzen.

Welche Voraussetzungen sind bei der Berücksichtigung von Prüf- und Untersuchungsergebnissen maßgeblich?

Der Hersteller führt, insbesondere wenn er Prüfmittel (Gewichte) zur Eichung zur Verfügung stellt, oftmals die messtechnische Prüfung im Beisein der Eichbehörde aus. Dies erfolgt dann üblicherweise im Rahmen einer Eichung.

Es liegt im behördlichen Ermessen festzustellen, ob vorgelegte Prüf- und Untersuchungsergebnisse berücksichtigungsfähig, also vertrauenswürdig und aktuell sind (siehe Hollinger/Schade § 37 MessEG, Rn. 26). Die Ermessensentscheidung muss für jeden Einzelfall vorgenommen werden.

Zum Begriff „aktuell“ führt die GM-AR, Stand 22.5.2017 Punkt 4.1.6 aus:

„Aktuell“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er kann nicht auf zeitliche Nähe eingegrenzt werden. Vielmehr ist auch hier im Einzelfall zu prüfen, ob Ergebnisse aktuell sind.

¹⁾ Hollinger/Schade: MessEG/MessEV, Der wegweisende Kommentar zum neuen Mess- und Eichrecht

Durch die zahlreichen der Eichpflicht unterliegenden Waagen und die Vielzahl gemeinsam vorgenommener messtechnischer Prüfungen sind die Waagenhersteller den Eichbehörden genau bekannt. Dies gilt insbesondere für Kriterien wie

- Prüfumfang und Prüfprotokoll
- Qualifikationsniveau des Prüfpersonals (anerkannter Instandsetzungsbetrieb bzw. anerkanntes Instandsetzerpersonal – Erteilte Befugnis für Instandsetzer nach § 54 MessEV)
- Anforderungen an Mess- und Prüfmittel (Prüfscheine für Gewichtsnormale, rückgeführt auf nationale Normale)

Die genannten Kriterien sind mit den Eichbehörden in Deutschland harmonisiert. Das Ergebnis der messtechnischen Prüfung wird ebenso dokumentiert wie das Prüfpersonal und die verwendeten Prüfmittel. Damit ist die Vertrauenswürdigkeit sichergestellt.

Muss die Eichbehörde die messtechnische Prüfung in 100 % der Fälle physisch durchführen, oder kann Sie vertrauenswürdige Ergebnisse aus anderer Quelle im Einzelfall berücksichtigen?

Die GM-AR (2017) führt in Punkt 4.1.6 weiter aus

„Nach dem Untersuchungsgrundsatz ist die Behörde verpflichtet, sich von Amts wegen eine eigene Überzeugung von der Erfüllung aller Anforderungen für die Eichung zu bilden und darf bei einer Berücksichtigung von vorgelegten aktuellen Prüf- und Untersuchungsergebnisse in keinem Fall auf eigene Prüfungen durch die Behörde verzichten.“

Der Prüfumfang der Behörde ist in § 37 MessEV festgelegt. Die dort definierte eichtechnische Prüfung besteht aus der Prüfung der formalen Anforderungen und der messtechnischen Prüfung des Messgerätes und der Bewertung der Prüfergebnisse. Die messtechnische Prüfung kann damit nicht zwangsläufig eine erneute physische Prüfung des Messgerätes durch die Behörde sein, sonst wäre die Forderung der GM-AR nicht im Einklang mit § 37 Satz 2 MessEG. Es muss sich vielmehr um eine Prüfung der vorgelegten aktuellen Prüf- und Untersuchungsergebnisse handeln sowie deren Berücksichtigung, wenn das prüfende Unternehmen vertrauenswürdig ist und die eingereichten Prüf- und Untersuchungsergebnisse aktuell sind. Eine pauschale Ablehnung der Berücksichtigung von durch Dritte eingeholter Prüf- und Untersuchungsergebnisse, ohne Mitwirkung der Behörde, kann daraus nicht abgeleitet werden

Fazit:

Den im MessEG festgelegten Prüf- und Untersuchungsergebnissen ist auch die messtechnische Prüfung eines Messgerätes zuzuordnen.

Die Berücksichtigung vorgelegter aktueller Prüf- und Untersuchungsergebnisse bei der Eichung, zu der auch die messtechnische Prüfung des Messgerätes gehört, dient der Verfahrensökonomie und liegt im Ermessen der Behörde.

Bei gegebener Vertrauenswürdigkeit und Aktualität können messtechnische Prüfungen eines Messgerätes, durchgeführt von qualifizierten Messgeräteherstellern bzw. Servicebetrieben, von der Behörde als vorgelegtes aktuelles Prüf- und Untersuchungsergebnis berücksichtigt werden.